

Universität Leipzig

Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Universität Leipzig

vom 29. September 2017

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 8 i. V. m. § 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Sächsischen Standortgesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) in der jeweils geltenden Fassung, hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat der Universität Leipzig nachfolgende Hochschulgebühren- und Entgeltordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebühren und Entgelte
- § 3 Höhe der Gebühren und der Entgelte
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Erlass, Ratenzahlung, Stundung
- § 6 Kosten für Amtshandlungen
- § 7 Auslagenerstattung
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Universität Leipzig erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen der Universität Leipzig Gebühren und Entgelte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Regelungen der §§ 2, 3, 11, 12, 14 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend, soweit das Sächs-HSFG keine abweichende Regelung trifft.
- (3) Gebühren- bzw. Entgeltschuldner ist grundsätzlich, wer die gebührenpflichtige Handlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.
- (4) Diese Gebühren- und Entgeltordnung gilt nicht für interne Kostenverrechnungen.

§ 2 Gebühren und Entgelte

- (1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen oder für die Inanspruchnahme von hoheitlichen Tätigkeiten dem Begünstigten bzw. dem Verursacher auferlegt werden, um den öffentlichen Aufwand ganz oder teilweise zu decken. Für sonstige Leistungen auf privatrechtlicher Basis erhebt die Universität Leipzig privatrechtliche Entgelte.
- (2) Die Universität Leipzig erhebt Gebühren
 1. für ein Langzeitstudium gem. § 12 Abs. 2 SächsHSFG,
 2. für ein Zweitstudium gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG, soweit nicht ein begründeter Ausnahmefall vorliegt,
 3. für das Studium, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programms der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll, unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 5 Satz 2 SächsHSFG,
 4. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium, am Fernstudium sowie von Gasthörern,

5. für die Prüfung nach § 37 Abs. 2 SächsHSFG von Kenntnissen, die extern erworben wurden,
6. für Leistungen des Studienkollegs nach § 23 SächsHSFG.

Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 entscheidet ein Gremium auf Antrag. Dieses besteht aus drei Mitgliedern (einem Vertreter der Gruppe der Studierenden, einem Vertreter aus dem Dezernat Akademische Verwaltung sowie einem Studiendekan) und wird vom Senat eingesetzt. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Senat bestätigt wird.

- (3) Gebühren nach Absatz 2 werden während einer Beurlaubung gemäß § 20 Abs. 2 SächsHSFG nicht erhoben.
- (4) Die Universität Leipzig erhebt Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für Sonderleistungen, für die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Universitätsbibliothek, des Universitätsarchivs, insbesondere für die Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und das Anfertigen von Reproduktionen entsprechend den Anlagen zu dieser Ordnung.
- (5) Die konkreten gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung.

§ 3

Höhe der Gebühren oder der Entgelte

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühren und Entgelte ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung. Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird, soweit in den Anlagen nur eine Rahmengebühr oder ein Rahmenentgelt festgelegt ist, von der jeweiligen Struktureinheit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Dabei sind der mit der Leistung verbundene Aufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, insbesondere die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Schuldners, zu berücksichtigen.
- (2) Unterliegt die in Anspruch genommene Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- bzw. Entgeltschuldner umgelegt; die Gebühr bzw. das Entgelt erhöht sich dann um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 entstehen mit Beginn des jeweiligen Studienseesters. Im Übrigen entstehen die Gebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. der gebührenpflichtigen Nutzung einer Einrichtung der Universität Leipzig.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht in den Anlagen zu dieser Ordnung oder in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Entgeltansprüche entstehen mit dem Abschluss eines der Leistung zugrundeliegenden Vertrages, anderenfalls mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt, anderenfalls mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder entsprechend abweichender Regelung gemäß der Rechnung fällig.

§ 5

Erlass, Ratenzahlung, Stundung

- (1) Die Universität Leipzig kann Gebühren auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung zu einer besonderen Härte für den Gebührenschuldner führen würde. Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung oder Ratenzahlung nach den Absätzen 2 und 3 nicht in Betracht kommt. Entgelte werden grundsätzlich nicht erlassen.
- (2) Die Universität Leipzig kann für Gebühren und Entgelte auf schriftlichen Antrag des Schuldners im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird. Die jeweilige Restforderung wird sofort fällig, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in einer entsprechenden Vereinbarung zu bestimmenden Zeit überschritten wird.
- (3) Die Universität Leipzig kann Gebühren und Entgelte auf schriftlichen Antrag des Schuldners im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

- (4) Für den Erlass, die Ratenzahlung und die Stundung von Gebühren und Entgelten gelten im Übrigen die Vorschriften der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153) sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, solange die Universität Leipzig gem. § 11 Abs. 5 Satz 1 Sächs-HSFG kameralistisch wirtschaftet, danach § 5 Abs. 1 bis 3 der Sächsischen Hochschulfinanzverordnung vom 21. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 440)
- (5) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden vom Dezernat Finanzen und Personal nach Anhörung der für den Gebühren- und Entgelttatbestand zuständigen Struktureinheit getroffen. Die Entscheidung kann auf andere Einrichtungen übertragen werden.

§ 6

Kosten für Amtshandlungen

Die Universität Leipzig erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) in der jeweils geltenden Fassung. Die konkreten gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung.

§ 7

Auslagenerstattung

Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen der Universität Leipzig stehen, die jedoch in die Gebühr oder das Entgelt nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr oder zum Entgelt in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. § 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8 **Übergangsbestimmungen**

Für Gebühren und Entgelte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, sind die jeweiligen Vorschriften der Gebühren- und Entgeltordnungen in der vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche von der Universität Leipzig erlassene Regelungen von Gebühren und Entgelten außer Kraft, soweit sie in dieser Ordnung geregelt sind.

Diese Ordnung wurde ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Universität Leipzig vom 10. August 2017. Der Senat hat am 4. Juli 2017 sein Benehmen hierzu hergestellt.

Leipzig, den 29. September 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Benutzung der Universitätsbibliothek der Universität Leipzig
- Anlage 2 Benutzung des Universitätsarchivs der Universität Leipzig
- Anlage 3 Studium und Weiterbildung
- Anlage 4 Amtshandlungen der Universität Leipzig
- Anlage 5 Angebote des Zentrums für Hochschulsport der Universität Leipzig
- Anlage 6 Angebote des Studienkollegs Sachsen der Universität Leipzig
- Anlage 7 Medizinische Fakultät der Universität Leipzig
- Anlage 8 Angebote des Sächsischen Inkubators für klinische Translation (SIKT)

Anlage 1: Benutzung der Universitätsbibliothek Leipzig

§ 1 – Die Benutzung der Universitätsbibliothek Leipzig ist grundsätzlich gebühren- und entgeltfrei.

§ 2 – Folgende Ausnahmen gelten:

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Überschreiten der Leihfrist und Nutzungsdauer	
1.1	Überschreiten der Leihfrist von Medien je Medieneinheit pro Tag (1. bis 10. Tag) ab dem 11. Tag für jeden weiteren Tag höchstens jedoch je Medieneinheit	0,50 1,00 25,00
1.2	Überschreiten der vereinbarten Nutzungsdauer von mietbaren Schließfächern oder Arbeitsplätzen pro Tag (1. bis 3. Tag) pro Tag (4. bis 6. Tag) 7. Tag Räumung, zzgl. Auslagen (siehe § 3)	1,00 2,50
2.	Fernleihen	
2.1	Nehmender Leihverkehr, national und international (kostenfrei für Mitglieder und Angehörige der UL) je Bestellung	1,50
2.2	Gebender Leihverkehr national Je rückgabepflichtiger Medieneinheit bzw. Lieferung von Kopien (DIN A4) bis 40 Seiten Kopien 41 bis 60 Seiten pauschal Kopien 61 bis 80 Seiten pauschal Kopien von mehr als 80 Seiten pauschal	kostenfrei 6,00 8,00 20,00
2.3	Gebender Leihverkehr international Je rückgabepflichtiger Medieneinheit bzw. Lieferung bis 40 Seiten in Papier oder elektronischer Form Bei mehr als 40 Seiten zusätzlich je 40 Seiten	8,00 4,00
	Für Reprodigitalisate aus Drucken vor 1850 siehe Nr. 3.	

3. Retrodigitalisierung

3.1	Digitalisate: Standardformat pro Einzelscan (Farbe, 300dpi, TIF)	1,20
3.2	Abweichende Formate Papier, Dateiformate, Graustufen, Auflösung, pro Einzelscan	1,80
3.3	Ausgabe auf ein Speichermedium (z.B. CD/DVD), einmalig	3,00

§ 3 – Darüber hinaus werden als **Auslagen** erhoben

-	Ausgabe eines Bibliotheksausweises für nicht-universitäre Nutzer und Nutzerinnen bei Anmeldung	8,00
-	Neuausgabe eines Bibliotheksausweises nach Verlust oder physischer Beschädigung	8,00
-	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von mietbaren Schließfächern oder Garderobeschränken (Räumung durch die Bibliothek)	10,00
-	Für beim Nutzer, bei der Nutzerin abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut: nach Prüfung durch die Universitätsbibliothek	Wiederbeschaffungswert Zzgl. 15,00 pro Medium
-	Nach erfolglos gemahnter Fristüberschreitung erfolgt Rechnungslegung der Mahngebühren pro Rechnung zzgl.	15,00
-	Adressenermittlung bei den Einwohnermeldeämtern	nach Kostenanfall
-	Entgelte für Versanddienstleistungen auf dem Postweg, Aufwendungen für Eilzustellungen, Wertversicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen	nach Kostenanfall
-	Reprodigitalisierung pro Medium	5,00

§ 4 – Sonstiges

Bibliothekskonten, die eine Gesamtsumme an Forderungen von 15,00 Euro und mehr aufweisen, werden ohne weitere Ankündigung gesperrt. Die Sperre wird nach Bezahlung aufgehoben.

Anlage 2: Benutzung des Universitätsarchivs der Universität Leipzig¹

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Besonderer Rechercheaufwand	
1.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über allgemeine Hinweise zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des einschlägigen Archivgutes hinausgehen, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, sowie Ermittlung von Archivgut für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen und für sonstige Nutzungszwecke, je angefangener Viertelstunde Die Erhebung erfolgt auch für erfolglose Ermittlungen.	12,00
1.2	Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden: bei familienkundlichen Forschungen: wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verfolgt werden und soweit daraus kein besonderer Arbeitsaufwand erwächst.	
1.3	Von der Erhebung kann abgesehen oder eine Ermäßigung erfolgen: Wenn die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden und soweit daraus kein besonderer Arbeitsaufwand erwächst.	
1.4	In Fällen von Nummer 1. kann eine Ermäßigung erfolgen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonstige Gründe der Billigkeit es geboten erscheinen lassen.	
2.	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen über eine Schadenshöhe, die vom Universitätsarchiv bestimmt wird.	
3.	Reproduktionen	
3.1	Grundbetrag und allgemeine Zuschläge	
3.1.1	Einmalig je Auftrag oder Inanspruchnahme	2,50
3.1.2	Zuzüglich je digitalen Datenträger pro Auftrag (Diskette, CD, DVD)	2,50
3.1.3	Vereinbarte eilige Terminaufträge, je Einzelfall	20,00
3.1.4	Zuschlag für weitere Sonderleistungen und erhöhten Arbeitsaufwand, je angefangener Viertelstunde	12,00
3.1.5	Zuschläge für Bearbeitung durch technische Dienstleister	Nach tatsächlichem Aufwand

¹ Generell gilt: Das Universitätsarchiv Leipzig kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.

3.2	Reproduktionen auf Kopierpapier, Wiedergabe in Graustufen	
3.2.1	von losen polanliegenden Vorlagen, je Reproduktion bis Format DIN A 4	0,25
	bis Format DIN A 3	0,50
3.2.2	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen, je Re- produktion bis Format DIN A 4	0,60
	bis Format DIN A 3	1,20
3.2.3	Von verfilmten oder digitalisierten Vorlagen, je Reproduktion bis Format DIN A 4	0,60
	bis Format DIN A 3	1,20
3.3	Reproduktionen auf Kopierpapier, Wiedergabe in Farbstufen bis Format DIN A 4	2,00
	bis Format DIN A 3	4,00
3.4	Reproduktionen auf Spezialpapier, Wiedergabe in Graustu- fen bis Format DIN A 5	6,50
	bis Format DIN A 4	8,50
	bis Format DIN A 3	13,00
3.5	Reproduktionen auf Spezialpapier, Wiedergabe in Farbstufen bis Format DIN A 5	8,50
	bis Format DIN A 4	11,00
	bis Format DIN A 3	16,50
3.6	Reproduktionen in digitaler Form, Ausgabe als Datei, je Re- produktion niedrigauflösend, Format .jpeg	0,60
	hochauflösend, Format .jpeg	3,00
	hochauflösend, Format .tiff	4,50
3.7	Reproduktionen von audiovisuellem Archivgut	
3.7.1	Reproduktionen von Schallarchivalien, je angefangene Viertel- stunde Laufzeit in nichtsendetauglichen Formaten	15,00
3.7.2	Reproduktionen von Schallarchivalien, je angefangene Viertel- stunde Laufzeit in sendetauglichen Formaten	30,00
3.7.3	Reproduktionen von Laufbildarchivalien, je angefangene Vier- telstunde Laufzeit in nichtsendetauglichen Formaten	20,00
3.7.4	Reproduktionen von Laufbildarchivalien, je angefangene Vier- telstunde Laufzeit in sendetauglichen Formaten	40,00
4.	Veröffentlichung von Archivgut	
	Abdruck von Reproduktionen in Büchern, Broschüren und Zeit- schriften bzw. deren Vervielfältigung auf analogen wie digita- len Trägermedien je Seite/Bild:	
4.1.1	bis zu einer Auflagenhöhe von 5.000 Exemplaren	30,00
4.1.2	bis zu einer Auflagenhöhe von 10.000 Exemplaren	50,00
4.1.3	bis zu einer Auflagenhöhe von 50.000 Exemplaren	100,00

4.1.4	ab einer Auflagenhöhe von 50.000 Exemplaren (100 Euro für die ersten 50.000 Exemplare, 75 Euro je weitere angefangene 50.000 Exemplare, maximal jedoch 250 Euro	Maximal 250,00
4.1.5	Eine Ermäßigung bzw. Erhöhung erfolgt in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> - Neuauflagen und/oder fremdsprachliche Auflagen: 0,5facher Satz - Verwendung auf Titel, Vorsatzblatt, Schutzumschlag: 1,5facher Satz - In Kalendern, auf Plakaten, als Ansichts- oder Glückwunschkarte (soweit keine Werbung): 2facher Satz - Bei Verwendung zu Werbezwecken: 3facher bis 6facher Satz 	
4.2	Abdruck von Reproduktionen in Zeitungen, je Wiedergabe/Seite	
4.2.1	kostenlos verteilte Tageszeitungen bis zu einer Auflage von 70.000 Exemplaren	20,00
4.2.2	kostenlos verteilte Tageszeitungen ab einer Auflage von 70.000 Exemplaren	40,00
4.2.3	käufliche Tageszeitungen bis zu einer Auflage von 70.000 Exemplaren	35,00
4.2.4	käufliche Tageszeitungen ab einer Auflage von 70.000 Exemplaren	60,00
4.3	Verwendung von Reproduktionen in Film und Fernsehen (je Seite/Bild)	
4.3.1	in Spielfilmen	100,00
4.3.2	kein Spielfilmformat, Ausstrahlung in ARD, ZDF, überregionalen Sendern	50,00
4.3.3	kein Spielfilmformat, Ausstrahlung in Regionalsender, öffentlich-rechtlichen Spartensendern oder als Kurzfilm, Videoclip oder als Film von und für Firmen (soweit nicht Werbung)	30,00
4.3.4	Eine Ermäßigung oder Erhöhung erfolgt in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Wiederholungen im Fernsehen (Kinospielefilme/Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm): 0,5facher Satz - Produktion/Sendung zu Werbezwecken: jeweils 3facher bis 6facher Gebührensatz 	
4.4	Von der Erhebung kann abgesehen oder eine Ermäßigung erfolgen: Wenn die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden und soweit daraus kein besonderer Arbeitsaufwand erwächst	

5.	Erweiterte Lizenzrechte für die Verwendung von Bild- und Tonträgern in Rundfunksendungen oder Filmen	
5.1	Laufbildarchivalien, je angefangene Minute	
5.1.1	in Spielfilmen	500,00
5.1.2	in Nichtspielfilmformate mit Ausstrahlung in ARD, ZDF, überregionalen Privatsendern	250,00
5.1.3	Nichtspielfilmformate mit Ausstrahlung in Regionalsendern, öffentlich-rechtlichen Spartensendern, Kurzfilme, Videoclips, Filmen von und für Unternehmen soweit nicht Werbung	150,00
5.1.4	Eine Ermäßigung oder Erhöhung erfolgt in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung im Fernsehen (Kinospielfilme/Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm): 0,5facher Satz - Produktion/Sendung zu Werbezwecken: jeweils 3facher bis 6facher Satz 	
5.2	Tonarchivalien, je angefangene Minute	
5.2.1	je angefangene Minute (Radio, Film, Fernsehen etc.)	50,00
5.2.2	Eine Ermäßigung oder Erhöhung erfolgt in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung im Fernsehen (Kinospielfilme/Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm): 0,5facher Satz - Produktion/Sendung zu Werbezwecken: jeweils 3facher bis 6facher Satz 	
5.3	Lizenerweiterung	
5.3.1	Lizenzrecht für die beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Dauer von bis zu 5 Jahren <ul style="list-style-type: none"> - Regional: 2,5facher Satz - Bundes- und europaweit: 3facher Satz - Weltweit: 4facher Satz 	
5.3.2	Lizenzrecht für die beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Dauer von bis zu 10 Jahren <ul style="list-style-type: none"> - Regional: 2facher Satz - Bundes- und europaweit: 4facher Satz - Weltweit: 5facher Satz 	
5.3.3	Zusätzlich wird für den Vertrieb von Fernseh- oder Spielfilmen auf Verkaufskassetten oder vergleichbaren Medien (DVD etc.), die Reproduktionen aus dem Universitätsarchiv Leipzig enthalten, erhoben: <ul style="list-style-type: none"> - Bis 2.000 Stück: 1facher Satz - Über 2.000 Stück: 2facher Satz - Über 10.000 Stück: 3facher Satz - Über 30.000 Stück: 4facher Satz 	

- 6. Wiedergabe von Reproduktionen durch Einblendung in Online-Diensten/Internet, Reproduktionen je Seite/Bild**
- | | | |
|-----|---|-------|
| 6.1 | für 1 Monat | 20,00 |
| 6.2 | für 6 Monate | 40,00 |
| 6.3 | für 12 Monate | 70,00 |
| 6.4 | für jedes weitere Jahr: 0,5facher Satz analog 6.3 | |
- 7. Auslagen für Porto, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen, Verpackung, Telefon- und Faxkosten sowie Materialien und sonstige Kosten**
- Höhe abhängig vom Einzelfall
- 8. Eine Ermäßigung kann erfolgen gegenüber Museen, Archiven, Bibliotheken etc., wenn dies auf Gegenseitigkeit beruht.**

Anlage 3: Studium und Weiterbildung

Nr.	Gegenstand	EUR
1.1	Langzeitstudiengebühr gem. § 12 (2) SächsHSFG je Semester	500,00 (erstmalig ab Sommersemester 2017)
1.2.	Zweitstudiengebühr gem. § 12 (4) Satz 2 SächsHSFG je Semester	350,00
1.3	Gebühren gemäß § 12 (5) SächsHSFG je Semester	bis 30.000,00 auf der Grundlage jeweiliger Kostenkalkulation
1.4	Entgelt für Sonderleistungen in internationalen Programmen (z.B. „participation fees“ in EU-Programmen) je Semester	300,00 – 5.000,00
1.5	Bewertung eines ausländischen Bildungsabschlusses	25,00 – 150,00
2.1	Weiterbildende Studien/Studiengänge (gem. § 38 und 12 SächsHSFG) je Semester	bis 10.000,00 gemäß Kostenkalkulation
2.2	Weiterbildungskurse (je Kurs/je Teilnehmer) nach § 12 SächsHSFG	bis 50.000,00 gemäß Kostenkalkulation
3.1	Gasthörerschaft* (incl. Seniorenstudium) je Semester	ab Wintersemester 2016/17: 60,00 ab Wintersemester 2017/18: 80,00
3.2	Seniorenkolleg* je Semester	ab Wintersemester 2016/17: 45,00 ab Wintersemester 2017/18: 60,00

4.1	Prüfungen bei im externen Verfahren erworbenen Kenntnissen gem. § 12 Abs. 6 Ziff. 2 SächsHSFG	
	- Je Fach- bzw. Modulprüfung	25,00
	- Abschlussarbeit	150,00

* Gebühren unter den Ziffern 3.1 und 3.2. können auf Antrag ermäßigt werden, wenn der Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Sozialgesetzbuch XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Sozialgesetzbuch II (Sozialgeld, ALG II) erhält oder im Besitz eines „Leipzig-Passes“ der Stadt Leipzig ist.

Anlage 4: Amtshandlungen der Universität Leipzig

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Erstausfertigung der UniCard	10,00
2.	Ersatzausfertigung der UniCard pro Stück	10,00
3.	Fehlerhafte Lastschrift	10,00
4.	Rechtsbehelfsgebühr	10,00 – 500,00

Anlage 5: Angebote des Zentrums für Hochschulsport der Universität Leipzig

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Ticket für die Teilnahme am Angebot des Zentrums für Hochschulsport	
1.1	für Studierende	kostenfrei
1.2	für Mitarbeiter/innen:	
	- „Mitarbeiter-Ticket“ für das gesamte Semester	30,00
	- „Mitarbeiter-Ticket“ für die Semesterpause	15,00
1.3	für Gäste	Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Hochschulsportes an der Uni Leipzig e.V.
2.	Entgelte für entgeltpflichtige Kurse des Zentrums für Hochschulsport	
	für Studierende (pro Kurs)	0,00 – 130,00 ¹
	für Mitarbeiter/innen (pro Kurs)	0,00 – 135,00 ¹
	für Gäste (pro Kurs)	10,00 – 140,00 ¹

Die Entgelte unter Nummer 2 gelten für den jeweiligen Zeitraum des Sportprogramms (Vorlesungszeit bzw. vorlesungsfreie Zeit).

Gegebenenfalls können gegenüber den o.g. Entgelten aus Wirtschaftlichkeitsgründen höhere Entgelte erhoben werden.

¹ Kursbeiträge für Kursangebote mit externen Partner, Exkursionen, Workshops, Fortbildungen u.ä. werden separat kalkuliert und können abweichen.

Anlage 6: Angebote des Studienkollegs Sachsen der Universität Leipzig

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (§12 Abs. 6 Nr. 3 SächsHSFG und DSH-Ordnung Universität Leipzig § 3 Abs. 4)	
1.1	Studienvorbereitende Sprachkurse zur Vorbereitung auf die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang	2.200,00
1.2	Prüfungsgebühr der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang	150,00
2.	Studienbegleitender Sprachunterricht	
2.1	Intensivkurs (12 SWS)	300,00
2.2	Kurs (6 SWS)	150,00
2.3	Kurs (2 SWS)	50,00
3.	Feststellungsprüfungen nach § 18 FSPVO	
3.1	Externer Teilnehmer (= Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ohne Kursbesuch)	400,00
3.2	Pro Ergänzungsprüfung nach § 19 FSPVO (pro Fach)	75,00
3.3	Vorbereitung von Bewerber/innen ausländischer Universitäten auf die Feststellungsprüfung (gem. § 12 Abs. 6 SächsHSFG) (pro Semester und Student/in der Ausbildung)	3.150,00
4.	Anerkennungen	
	Anerkennung von Prüfungsleistungen (pro Anerkennung)	30,00
5.	Verwaltungsgebühren	
	Zweitausfertigung eines Zeugnisses, eines Scheines (als Teilnehmernachweis mit Angabe von ETCS-Punkten)	20,00
	Beglaubigung von Zeugniskopien und dergleichen	5,00

Anlage 7: Medizinische Fakultät der Universität Leipzig

Dienstleistungen nach JVEG, GOÄ und DKG-NT sind nicht abschließend aufgeführt; die Höhe der Gebühr entspricht den rechtlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Studienangelegenheiten	
1.1	Polyvalenter Kurs der Versuchstierkunde (pro Grundkurs oder Aufbauomodul)	Siehe Vermerk 1
1.2	Zuzahlung Instrumente Kons. Zahnheilkunde (je Student)	80,00
2.	Dienstleistungen	
2.1	Versuchstierhaltung	Siehe Vermerk 1
2.2	Tiere aus Zuchten	Siehe Vermerk 1
2.3	Sonderleistungen Medizinisch Exp. Zentrum	Siehe Vermerk 1
2.4	Leistungen Core Unit DNA	Siehe Vermerk 1
2.5	Leistungen Core Unit Fluoreszenz	Siehe Vermerk 1
2.6	Leistungen Core Unit Peptide	Siehe Vermerk 1
2.7	Blutalkoholuntersuchung	JVEG (je Probe)
2.8	Histologische Untersuchung	JVEG (je Organ)
2.8	CT-Untersuchung	JVEG (je Verstorbenen)
2.9	Spurenuntersuchung (DNA)	JVEG (je Spur/Person/Stelle)
2.10	Sonstige Spurenuntersuchung	JVEG (je Spur/Stelle)
2.11	Toxikologisch-chemische Untersuchung	GOÄ/JVEG
2.12	Biochemische und molekularbiologische Diagnostik seltener Stoffwechselerkrankungen	DKG-NT, GOÄ
2.13	cAMP-assay (Alpha Screen-Messung) gemäß Vereinbarung (je Einzelmessung)	0,30 – 5,00
2.14	Röntgen (Kehlkopf, Zungenbein)	GOÄ (je Untersuchung)
2.15	Entnahme Herzschrittmacher	GOÄ (je Verstorbenen)
2.16	Erhebung des Zahnstatus	JVEG (je Stunde)
2.17	Blutentnahmen	GOÄ/JVEG (je Person)
2.18	Lebendbegutachtungen	JVEG (je Stunde)
2.19	Altersbegutachtung	JVEG (je Stunde)
2.20	Sektionsgebühren	JVEG (je Verstorbenen)
2.21	Leicheneinstellung	JVEG (je Verstorbenen)
2.22	Leichenschau vor Ort	JVEG (je Verstorbenen)
2.23	Kremationsleichenschau nach Vertrag (je Verstorbenen)	15,00
2.24	Leistungen des Zentrums für Fotografie und digitale Präsentation	Siehe Vermerk 1
2.25	Statist. Beratung IMISE nach Kooperationsvereinbarung für die Veterinärmedizinische Fakultät	400,00 (je Beratungsfall)
2.26	Gutachten	JVEG (je Stunde)
2.27	Kurze Bescheinigung	GOÄ (je Verstorbenen)

3. Verwaltungsgebühren und Reproduktionen

3.1	Lichtbildtafel (je Coloraufnahme)	JVEG
3.2	Beglaubigungen:	
	Grundbetrag	5,00
	Für 1. Beglaubigung	2,60
	Für 2.-10. Beglaubigung	1,30
3.3	Skripte IMISE	3,00 – 5,00
3.4.1	Schreibgebühren	JVEG
		(je 1.000 Anschläge)
3.4.2	Schreibgebühren	GOÄ (je Seite)

4. Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Zentralbibliothek Medizin

Gebühren und Auslagen

Siehe Anlage 1 zur Gebühren- und Entgeltordnung

5. Ethikkommission der Medizinischen Fakultät

Gebühren und Auslagen nach Gebührenordnung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig in der jeweils geltenden Fassung

Gebührenverzeichnisse
Teil I und II**6. Sonstige Gebühren-/Entgeltatbestände**

6.1	Vermietungen	Siehe Vermerk 1
6.2	Wegegeld	GOÄ
6.3.	Reiseentschädigung	GOÄ
6.4	Fahrtkosten	JVEG

Erläuterungen

Vermerk 1 Preise werden individuell kostendeckend kalkuliert

Abkürzungen

JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
DKG-NT	Deutsche Krankenhausgesellschaft Normaltarif (Verzeichnis)

Anlage 8: Angebote des Sächsischen Inkubators für klinische Translation (SIKT)

I. Dienstleistungen

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Leistungen Core Unit Tierhaltung und Präklinische Modelle	Siehe Vermerk 1
2.	Leistungen Core Unit Technologieplattform	Siehe Vermerk 1 und Vermerk 2
3.	Personaldienstleistung als Tierschutzbeauftragte	Siehe Vermerk 1
4.	Personaldienstleistung als Tierpfleger	Siehe Vermerk 1

II. Vermietung/Nutzungsrecht: Nutzung von Speziellen Anlagen und Geräten

Nr.	Gegenstand	Extern Entgelt netto		Intern Entgelt netto	
		Mit Personal/h	Ohne Personal/h	Mit Personal/h	Ohne Personal/h
1.	Gerätenutzung Konfokales Laser Scanning-Mikroskop LSM 700 (Inventarnr. 120302-509)	78,00 €	20,00 €	55,00 €	14,00 €
2.	Life Cell Imaging System (Inventarnr. 120724-509)	72,00 €	15,00 €	51,00 €	10,00 €
3.	Gerätenutzung Massenspektrometer Maldi-Tof (Inventarnr. 011989-170)	60,00 €	16,00 €	42,00 €	11,00 €
4.	Gerätenutzung Blutgasanalyse-System I-STAT (Inventarnr. 119520-306)	67,00 €	23,00 €	47,00 €	16,00 €
5.	Gerätenutzung Analysegerät AU 480 (Inventarnr. 120143-312)	60,00 €	16,00 €	42,00 €	11,00 €
6.	Gerätenutzung DBS Puncher inkl. Punch Head und Plate Adapter (Inventarnr. 120154-314)	57,00 €	13,00 €	40,00 €	9,00 €
7.	Gerätenutzung Nikon Inversmikroskop Eclipse TS100-F (Inventarnr. 026831-504)	71,00 €	13,00 €	50,00 €	9,00 €
8.	Nikon Mikroskop TI-S inverted (Inventarnr. 016635-500)	71,00 €	13,00 €	50,00 €	9,00 €
9.	Gerätenutzung Fluoreszenzmikroskop + PC (Inventarnr. 111811-500) (Keyence)	72,00 €	15,00 €	51,00 €	10,00 €

10.	Gerätenutzung Multi-Detektions-Reader Synergy H1 (Inventarnr. 107046-522) Plattenreader	57,00 €	13,00 €	40,00 €	9,00 €
11.	Multiskan Spectrum Plattenreader	57,00 €	13,00 €	40,00 €	9,00 €
12.	Gerätenutzung FACT CANTO II incl. Zubehör+Software Modfit 3.0 (Inventarnr. 012064-350), FACS/Canto	68,00 €	24,00 €	48,00 €	17,00 €
13.	Gerätenutzung Durchflusszytometer Gallios 10/3 (Inventarnr. 092749-313)	63,00 €	19,00 €	44,00 €	13,00 €
14.	Gerätenutzung Durchflusszytometer "Accuri C6" (Inventarnr. 120697-350 oder 120698-350 oder 120699-350)	60,00 €	15,00 €	42,00 €	11,00 €
15.	NanoDrop	57,00 €	13,00 €	40,00 €	9,00 €
16.	Gerätenutzung PCR System 7500 Real Time (Inventarnr. 017808-112 oder 017809-112); Real Time PCR	57,00 €	13,00 €	40,00 €	9,00 €
17.	Gerätenutzung CT La Theta (Inventarnr. 019149-323); Micro-CT	83,00 €	26,00 €	59,00 €	18,00 €

III. Fort- und Weiterbildung

Nr. Gegenstand

EUR

1.	FISH-Workshop	Siehe Vermerk 3
----	---------------	-----------------

Erläuterungen

Vermerk 1	Preise werden kostendeckend kalkuliert
Vermerk 2	Preise auf Anfrage
Vermerk 3	nach externen und internen Teilnehmer/innen unterschiedlich; Gesamtpreis pro Kurs und pro Teilnehmer/in möglich